

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz und Geltungsbereich	Art. 1
	1 Unter dem Namen Katzenmusikgesellschaft Altdorf besteht ein kultureller Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Altdorf.
Zweck	Art. 2
	1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung einheimischer Fasnachtsbräuche, Traditionen und Überlieferungen.
Ziele	Art. 3
	1 Diesen Zweck versucht er zu erreichen durch das jährliche Veranstalten von Katzenmusiken wie:
	1.1 Ytrummetä
	Friäkonzärt
	Chinderumzug
	Chatzämüüsig am Donschtig Aabig
	Fliälersträässler
Üsstrummet	
und ähnlichen Veranstaltungen	
2 Beschaffung und Vermietung von Instrumenten.	
3 Zusammenschluss von fasnachtsbegeisterten Menschen.	
4 Information der Öffentlichkeit.	
5 Mitarbeit an der Gesamtorganisation der Altdorfer Fasnacht.	

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 4
	1 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
	1.1 Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.
	1.2 Als Mitglieder können Einzelpersonen aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr erreicht haben.
1.3 Personen, die sich speziell um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.	
Eintritt	Art. 5
	1 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand.
Austritt	Art. 6
	1 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
	2 Die Mitgliedschaft erlischt auch bei nicht erfüllter Beitragspflicht, wenn die Beiträge länger als 2 Jahre unbegründet nicht bezahlt werden.
Ausschluss	Art. 7
	1 Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Vereinsinteresse entgegenwirken, aus dem Verein ausschliessen.
Rekursinstanz	Art. 8
	1 Die ausgeschlossene Person besitzt das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die nach Anhörung der betroffenen Person und des Vorstandes endgültig Beschluss fasst.

III. Organisation

- Organe**
- Art. 9**
- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Mitgliederversammlung;
 - 1.2 Vorstand;
 - 1.3 RechnungsrevisorInnen
- Mitgliederversammlung**
- Art. 10**
- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal, in der Regel im Januar oder spätestens 4 Wochen vor der Fasnacht statt.
 - 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - 2.1 auf Beschluss des Vorstandes;
 - 2.2 auf Verlangen der RechnungsrevisorInnen;
 - 2.3 auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder;
 - 3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich- unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
- Sachanträge und Beschlussfassung**
- Art. 11**
- 1 Sachanträge sind bis am 11. November dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 2 Geschäfte, die nicht aufgeführt sind, können nicht behandelt werden. Der Vorstand kann sie jedoch zur Prüfung entgegennehmen.
 - 3 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 4 Sachgeschäfte und Wahlen werden durch offene Abstimmung entschieden, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.
- Aufgaben**
- Art. 12**
- 1 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
 - 1.1 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten;
 - 1.2 Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen;
 - 1.3 Abnahme der Jahresrechnung, des Jahres-; Revisions-; und Materialberichtes;
 - 1.4 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - 1.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 1.6 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - 1.7 Beschlüsse über Statutenrevision und allfällige Auflösung des Vereins;
 - 1.8 Beschlussfassung über andere Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem andern Organ übertragen sind oder ihr von Gesetzes wegen zukommen, sowie über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand überwiesen werden.
- Vorstand**
- Art. 13**
- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Präsidentin / Präsident
 - 1.2 Kassierin / Kassier
 - 1.3 Materialverwalterin / Materialverwalter
 - 1.4 3-5 Vorstandsmitglieder
 - 2 Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz
 - 3 Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
 - 4 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. ²⁾

Aufgaben	Art. 14
	1 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
	1.1 die gesamte Geschäftsführung;
	1.2 die Vertretung des Vereins nach aussen;
	1.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens;
	1.4 die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, und den Erlass von notwendigen Reglementen;
	1.5 die Einberufung der Mitgliederversammlung;
1.6 die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.	

IV. Finanzen

Beschaffung der Mittel	Art. 15
	1 Die Einnahmen des Vereins umfassen:
	1.1 Jährliche Beiträge der Mitglieder, deren Höhe auf Fr. 20.00 festgelegt wird; ¹⁾
	1.2 freiwillige Beiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privatpersonen;
	1.3 Schenkungen und Legate;
	1.4 Einnahmen aus speziellen Veranstaltungen;
1.5 Einnahmen aus der Instrumentenvermietung.	

Vereinsjahr	Art. 16
	1 Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar

Haftung	Art. 17
	1 Für die Verpflichtungen des Vereins haften ausschliesslich dessen Mittel.

Publikation	Art. 18
	1 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder ergehen in der Regel brieflich. Sie können jedoch auch durch Publikationen in der Presse vorgenommen werden.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens	Art. 19
	1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung bezeichnet die Liquidationsorgane. Das Vereinsvermögen ist einem kulturellen Zweck zuzuführen.

VI. Inkraftsetzung

Geltung der Statuten	Art. 20
	1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20.01. 2012 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26.01.2003.

¹⁾ Fassung Beschluss der GV vom 20. Januar 2006, in Kraft per sofort.

²⁾ Fassung Beschluss der GV vom 20. Januar 2012, in Kraft per sofort

Katzenmusikgesellschaft Altdorf

Der Präsident:	Der Aktuar
Michael Arnold	Roger Wyrtsch